



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

Pressemappe

Januar 2025

Tarifverhandlungen 2025



Quelle BMI | Henning Schacht

Informationen des Bundes zur Tarifrunde 2025

Informationen des Bundes zur Tarifrunde 2025	2
Wichtige Informationen in Kürze	3
1. Was wird verhandelt?.....	3
2. Für wen wird verhandelt?.....	4
3. Was ist der TVöD?	4
4. Mehrkosten für den Bund pro Jahr	4
5. Entwicklung der Tarifentgelte	6
6. Bundesinnenministerin Nancy Faeser zu den Forderungen der Gewerkschaften.....	7
Zahlen, Daten, Fakten	8
7. Entgelttabelle	8
8. Entwicklung der Tabellenentgelte.....	9
9. Beschäftigte des Bundes	10
Beschäftigtenzahlen Bund – Anzahl.....	10
Unterscheidung nach Statusgruppen – Bund.....	10
Entwicklung der (Personal-)Ausgaben des Bundes seit 2019 (in Mrd. Euro).....	11
Beschäftigte im unmittelbaren Bundesdienst nach Aufgaben (lt. Haushaltssystematik).....	11
Verteilung der Tarifbeschäftigten im Bundesbereich nach Entgeltgruppen	12
Glossar	13
10. Grundlagen Tarif- und Beamtenrecht.....	13
Tarifvertrag.....	13
Entgelt	13
Die 1 %-Zahl.....	14
Eingruppierung.....	14
Arbeitszeit.....	14
Auszubildende	14
Ausbildungsentgelte im Bereich des Bundes und der Kommunen.....	15
Betrachtung nach Ausbildungsbereichen.....	15
Beamteninnen und Beamte.....	16
Geltung des Verhandlungsergebnisses	16
11. Tarifverhandlungen – Verfahren	16
Kündigung von Abschnitten im TVöD sowie Entgelttabellen, Nachwirkung.....	16
Friedenspflicht und Arbeitskampfmaßnahmen	17
Schlichtung.....	17
Tarifverhandlungen bei vorläufiger Haushaltsführung	17

Wichtige Informationen in Kürze

1. Was wird verhandelt?

In den Tarifverhandlungen geht es insbesondere um die Gehälter der beim Bund und bei den Kommunen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Gewerkschaften ver.di und dbb beamtenbund und tarifunion haben am 9. Oktober 2024 ihre **Forderungen** für die anstehende Tarifrunde von Bund und Kommunen vorgestellt.

Für die Tarifbeschäftigten von Bund und Kommunen fordern die Gewerkschaften die Erhöhung der Entgelte im Volumen von 8 %, mindestens aber monatlich 350 Euro für eine Laufzeit von 12 Monaten. Die Gewerkschaften fordern neben mehr Geld auch mehr Freizeit und Entlastung für die Beschäftigten. Das Entgeltvolumen soll deshalb neben der Erhöhung der Tabellenentgelte auch für die Erhöhung weiterer Entgeltbestandteile (wie Erhöhung von Zeitzuschlägen) genutzt werden, die für belastende Tätigkeiten gezahlt werden. Gefordert werden darüber hinaus zusätzliche freie Tage, um die zunehmende Arbeitsbelastung auszugleichen und mehr Zeitsouveränität mit einem Konto, über das die Beschäftigten nach Wunsch Zeit oder Entgeltbestandteile ansparen können, um damit Freistellung nach Bedarf zu finanzieren.

Zudem formulieren die Gewerkschaften folgende **Erwartungen**:

- Zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Volumens auf Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger;
- der Neuabschluss eines Tarifvertrags zur Altersteilzeit mit bevorzugtem Zugang für Beschäftigte in besonders belastenden Berufen.

Auch die Reduzierung der Arbeitszeit im Bereich der Bundesbeamtinnen und -beamten auf das bestehende Tarifniveau wird von den Gewerkschaften thematisiert. Das würde die Verringerung von 41 Stunden auf 39 Stunden pro Woche bedeuten.

2. Für wen wird verhandelt?

Verhandelt wird für die Tarifbeschäftigten

- des Bundes (rd. 132.000 Beschäftigte) und
- der kommunalen Arbeitgeber,

deren Arbeitsverhältnisse durch den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) geregelt sind (mehr als 2,6 Mio. Beschäftigte).

Nicht verhandelt wird für Beschäftigtengruppen, für die der TVöD nicht gilt:

- Beamtinnen/Beamte, Richterinnen/Richter und Soldatinnen/Soldaten: Deren Arbeitsbedingungen sind einschließlich der Besoldung gesetzlich geregelt. Allerdings haben die Abschlüsse für die Tarifbeschäftigten immer eine Signalwirkung für entsprechende Anpassungen im Besoldungsbereich.
- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Länder: Für 15 Länder hat die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) einen eigenständigen Tarifvertrag abgeschlossen, den TV-L. In Hessen gilt ein am TV-L orientierter gesonderter Tarifvertrag, der TV-H.

3. Was ist der TVöD?

Der TVöD ist der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen. Er ist am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten und hat den Bundes-Angestelltentarifvertrag für Angestellte und die entsprechenden Manteltarifverträge für Arbeiter abgelöst. Der TVöD enthält u. a. Regelungen über die Arbeitszeit, das Entgelt, den Urlaub, die Befristung und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

4. Mehrkosten für den Bund pro Jahr

Die Kosten der Entgeltforderungen der Gewerkschaften (Erhöhung der Entgelte im Volumen von 8 %, mindestens 350 Euro monatlich) würden für die Tarifbeschäftigten des Bundes rund **1,7 Mrd. Euro** pro Jahr betragen. Bei einer Berücksichtigung der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger wären Mehrkosten von insgesamt rund **4,4 Mrd. Euro** pro Jahr nur für den Bund zu erwarten. Auffällig ist die starke Wirkung des geforderten Mindestbetrages von 350 Euro monatlich: Ein Mindestbetrag garantiert eine Entgeltsteigerung um einen gewissen Betrag. Bleibt die Entgelterhöhung aus der linearen Steigerung (8 %) hinter dem Mindestbetrag (350 Euro) zurück, wird

stattdessen das Entgelt um den Mindestbetrag erhöht. Mindestbeträge führen regelmäßig zu überproportionalen Entgeltsteigerungen in den unteren Entgeltgruppen.

In der geforderten Höhe würde ein Mindestbetrag in den unteren Entgeltgruppen zu Entgeltsteigerungen von teils rd. 15 % führen. Allerdings würde ein derart hoher Mindestbetrag auch in deutlich höheren Entgeltgruppen wirken (bis Entgeltgruppe 12). Die durchschnittliche Steigerung über alle Tabellenwerte betrüge aufgrund des Mindestbetrages 9,5 %, vgl. nachstehende Übersicht zur Wirkung des Mindestbetrages.

prozentuale Entgelterhöhung (mit Mindestbetrag)						
E	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%
14	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%
13	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%
12	8,4%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%
11	8,7%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%
10	9,0%	8,4%	8,0%	8,0%	8,0%	8,0%
9c	9,3%	8,7%	8,1%	8,0%	8,0%	8,0%
9b	9,7%	9,4%	8,7%	8,0%	8,0%	8,0%
9a	10,1%	9,5%	9,3%	8,8%	8,1%	8,0%
8	10,7%	10,0%	9,6%	9,3%	8,9%	8,8%
7	11,3%	10,5%	10,1%	9,7%	9,3%	9,2%
6	11,5%	10,8%	10,4%	10,0%	9,6%	9,4%
5	11,9%	11,2%	10,8%	10,4%	10,0%	9,8%
4	12,5%	11,7%	11,1%	10,8%	10,4%	10,3%
3	12,7%	11,8%	11,6%	11,2%	10,9%	10,6%
2	13,6%	12,6%	12,3%	12,0%	11,4%	10,8%
1		14,9%	14,7%	14,4%	14,2%	13,6%
Minimum		8,0%	Maximum	14,9%	Durchschnitt	9,5%

5. Entwicklung der Tarifentgelte

Das aktuell herausfordernde wirtschaftliche Umfeld und die angespannte Haushaltslage in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung des Bundes werden die diesjährige Verhandlungsrunde besonders prägen. Die Tarifentgelte im öffentlichen Dienst des Bundes haben sich in den vergangenen Jahren insgesamt – und selbst unter Berücksichtigung der Inflation in den Jahren 2022 bis 2024 – positiv entwickelt. Die Tarifbeschäftigten des Bundes erfuhren seit 2010 deutliche Reallohngewinne. Auch lagen die Entgelte in diesem Zeitraum über dem Tariflohnindex, also der Entwicklung aller tariflichen Entgelte in Deutschland. Insbesondere die letzte Tarifierfassung führte zu einem signifikanten Anstieg.

	2013 bis 2023	2013 bis 2024
Verbraucherpreisindex¹ (Inflationsrate)	+ 25,4 %	+ 28,11 % ²
Tariflöhne Bund³	+ 25,4 % ⁴	+ 39,8 %
Tariflohnindex⁵	+25,7 %	-

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024, Stand: 23.10.2024, Verbraucherpreisindex Basisjahr 2013 = 100.

² Verbraucherpreisindex einschließlich Prognose BReg, Stand 09.10.2024 (Herbstprojektion).

³ Tarifindexberechnung, berücksichtigt werden auch Festbeträge (Mindest- und Sockelbeträge); Basisjahr 2013 = 100.

⁴ Tariflohn Bund 2023 ohne Berücksichtigung Zahlungen aus TV Inflationsausgleich vom 22. April 2023.

⁵ Quelle: StBA, Entwicklung Tarifverdienste, Basisjahr 2013 = 100; Daten zum Gesamtjahr 2024 lagen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Pressemappe noch nicht vor.

6. Bundesinnenministerin Nancy Faeser zu den Forderungen der Gewerkschaften

„Der öffentliche Dienst ist das Rückgrat unseres Staates. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten jeden Tag einen unentbehrlichen Dienst für unsere Gesellschaft. Sie sorgen dafür, dass unser Staat stark und handlungsfähig ist. Wir müssen deshalb auch in den anstehenden Tarifverhandlungen angemessene und gute Lösungen für den Bund und die Kommunen ebenso wie für die Beschäftigten finden. Das ist für mich auch eine Frage des Respekts vor den Menschen, die unser Land Tag für Tag am Laufen halten und oftmals ihren Kopf für uns alle hinhalten – gerade in schwierigen Zeiten.

Die Forderungen der Gewerkschaften sind sehr hoch. Die Haushaltslage ist und bleibt angespannt, insbesondere auch in den Kommunen. Jetzt geht es darum, dass wir ab Ende Januar 2025 am Verhandlungstisch gemeinsam mit den Gewerkschaften am Ende zu einer fairen Einigung kommen.“

Zahlen, Daten, Fakten

7. Entgelttabelle

Tabelle TVöD Bund gültig ab 1. März 2024 (monatlich in Euro)						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	5.504,00	5.863,92	6.265,40	6.813,49	7.377,29	7.748,20
14	5.003,84	5.329,75	5.755,37	6.227,68	6.754,16	7.132,13
13	4.628,76	4.985,95	5.392,57	5.834,04	6.353,53	6.635,44
12	4.170,32	4.581,34	5.061,67	5.594,63	6.220,01	6.516,74
11	4.032,38	4.410,41	4.765,62	5.151,01	5.678,44	5.975,19
10	3.895,33	4.191,53	4.528,25	4.893,44	5.300,10	5.433,63
9c	3.757,21	4.013,80	4.334,08	4.683,04	5.061,38	5.182,84
9b	3.619,09	3.736,32	4.029,91	4.352,06	4.706,63	5.003,35
9a	3.480,97	3.699,68	3.759,84	3.963,16	4.335,69	4.483,10
8	3.281,44	3.486,59	3.628,68	3.770,54	3.922,69	3.995,85
7	3.095,23	3.331,58	3.472,38	3.614,47	3.748,49	3.820,45
6	3.042,04	3.236,55	3.372,94	3.507,92	3.640,49	3.708,02
5	2.928,99	3.117,67	3.245,11	3.380,06	3.505,47	3.570,28
4	2.802,62	2.993,55	3.153,75	3.253,48	3.353,20	3.411,60
3	2.762,69	2.968,02	3.017,99	3.132,21	3.217,92	3.296,43
2	2.582,16	2.784,28	2.834,67	2.906,58	3.064,63	3.229,97
1		2.355,52	2.388,86	2.430,55	2.469,42	2.569,47

8. Entwicklung der Tabellenentgelte

Seit dem Jahr 2013 lag die durchschnittliche Entgeltsteigerung bis einschließlich 2024 bei rd. 42 %⁶ und damit über dem Tariflohnindex. Die folgenden Beispiele zeigen an Hand der Entwicklung der Tabellenentgelte die seit Anfang 2013 deutlich gestiegenen Verdienstmöglichkeiten beim Bund.

Quelle AdobeStock | marvent



Entgeltgruppe 5,
zum Beispiel Laborant,
6 Jahre Berufserfahrung (Stufe 4)
Entgelt 2013: 2.407 Euro
Entgelt 2024: 3.380 Euro
Steigerung: rd. 40 %

Quelle AdobeStock | Liubomir



Entgeltgruppe 9b,
zum Beispiel Sachbearbeiter,
3 Jahre Berufserfahrung (Stufe 3)
Entgelt 2013: 2.639 Euro
Entgelt 2024: 3.620 Euro
Steigerung: rd. 37 %

Quelle AdobeStock | Petro



Entgeltgruppe 14,
zum Beispiel Dolmetscherin,
1 Jahr Berufserfahrung (Stufe 2)
Entgelt 2013: 3.700 Euro
Entgelt 2024: 4.852 Euro
Steigerung: rd. 31 %

Sonderzahlungen, wie Zulagen, Zuschläge und die jährlich gewährte Jahressonderzahlung etc. bleiben in den Beispielen unberücksichtigt.

⁶ Durchschnittliche Steigerung der Tabellenentgelte, Vergleich Entgelttabelle 2013 mit Entgelttabelle 2024 unter Berücksichtigung von Festbeträgen (Mindest- und Sockelbeträge).

9. Beschäftigte des Bundes

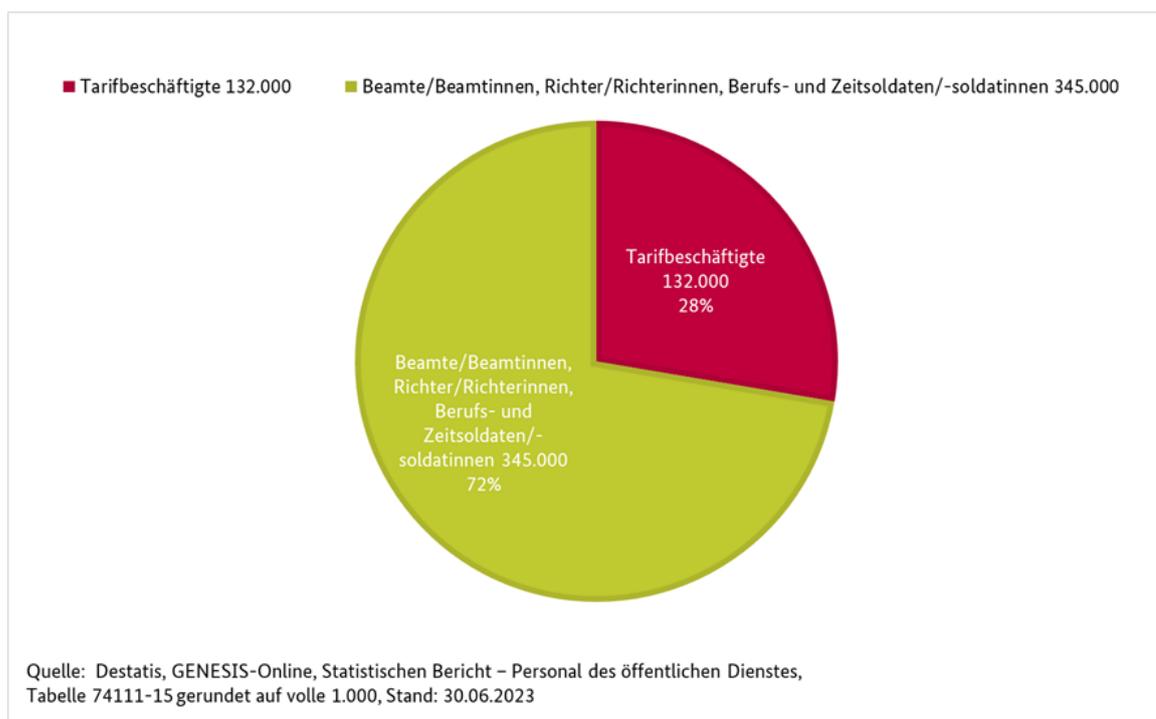
Beschäftigtenzahlen Bund – Anzahl

Beschäftigte	Anzahl
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer Bund unmittelbar*	132.000
Beamtinnen/Beamte, Richterinnen/Richter und Berufs- und Zeitsoldatinnen und -soldaten Bund unmittelbar*	345.000
Insgesamt	477.000

*Quelle: Destatis, GENESIS-Online, Statistischen Bericht – Personal des öffentlichen Dienstes, Tabelle 74111-15 gerundet auf volle 1.000, Stand: 30.06.2023

Weitere Beschäftigte bei Zuwendungsempfängern (etwa dem Max-Planck-Institut) rd. 61.000.

Unterscheidung nach Statusgruppen – Bund



Entwicklung der (Personal-)Ausgaben des Bundes seit 2019 (in Mrd. Euro)

	2019	2020	2021	2022	2023
Personalausgaben	34,2	35,4	36,5	37,8	40,1
Ausgaben insgesamt	343,2	441,8	556,6	480,7	457,1
Anteil in %	10,0	8,0	6,6	7,9	8,8

Quelle: BMF Finanzbericht 2025, Tabellen 7.4 und 7.4.1, Stand August 2024

Beschäftigte im unmittelbaren Bundesdienst nach Aufgaben (lt. Haushaltssystematik)

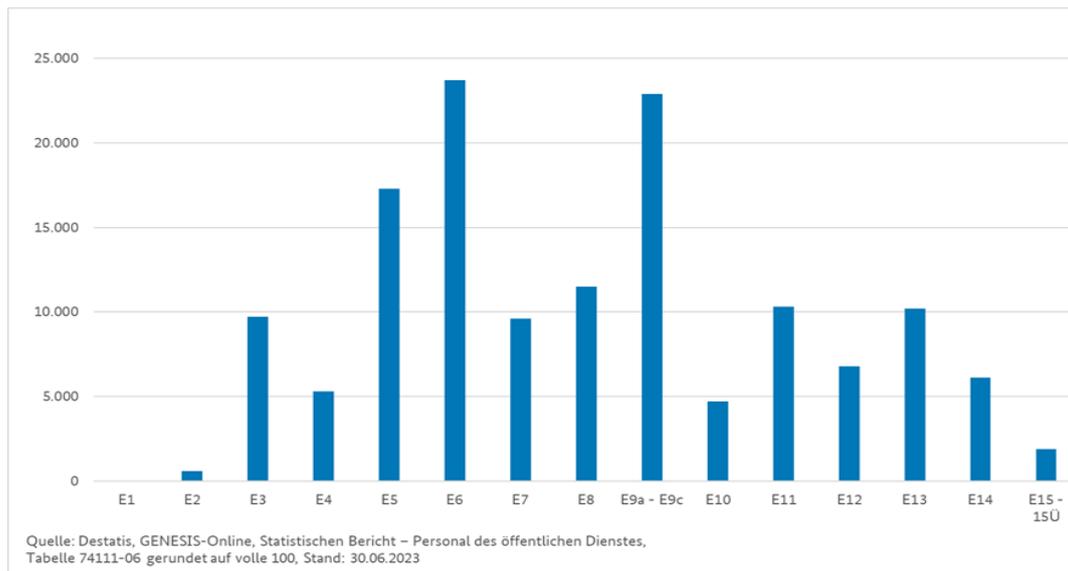
Aufgabenbereich	Beschäftigte*	Prozent
Rechtsschutz/Justiz	5.800	1,2 %
Auswärtige Angelegenheiten	9.100	1,9 %
Verkehr und Nachrichtenwesen	21.400	4,5 %
Zentrale Verwaltung	43.800	9,2 %
Öff. Sicherheit und Ordnung inkl. Bundespolizei	67.800	14,2 %
Finanzverwaltung	52.600	11,0 %
Verteidigung	242.000	50,7 %
Sonstige**	34.700	7,27 %

* Beschäftigte Bund insgesamt

**Aufzählung nicht abschließend (Bildung, Soziale Sicherung, Gesundheit, Ernährung und Energie)

Quelle: Destatis, GENESIS-Online, Statistischen Bericht – Personal des öffentlichen Dienstes, Tabelle 74111-15, Kernhaushalt, Stand: 30.06.2023

Verteilung der Tarifbeschäftigten im Bundesbereich nach Entgeltgruppen



10. Grundlagen Tarif- und Beamtenrecht

Tarifvertrag

Ein Tarifvertrag ist ein zivilrechtlicher Vertrag zwischen einem Arbeitgeber(verband) und einer Gewerkschaft. Sein Inhalt wird von den Tarifvertragsparteien auf der Grundlage des Tarifvertragsgesetzes (TVG) frei ausgehandelt. Er bindet unmittelbar die Mitglieder der Tarifvertragsparteien bzw. die Arbeitgeber, die selbst Parteien des Tarifvertrags sind.

Der mögliche Inhalt eines Tarifvertrages ist in § 1 TVG geregelt:

- Regelungen über den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen, z. B. Entgelt, Arbeitszeit, Urlaub, Kündigungsfristen,
- Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien, z. B. Festlegung des frühesten Zeitpunkts der Kündigung des Tarifvertrags,
- Regelungen über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen, z. B. Arbeitnehmerschutzvorschriften, Arbeitsordnung (betrieblich), Beteiligungsbefugnisse, Sachmittelausstattung des Betriebsrates (betriebsverfassungsrechtlich).

Im TVöD sind die wesentlichen Arbeitsbedingungen der Tarifbeschäftigten des Bundes und der kommunalen Arbeitgeber vereinbart worden. Ein vergleichbarer Tarifvertrag, der TV-L, besteht für die Tarifbeschäftigten von 15 Ländern mit der Tarifgemeinschaft der Länder. Im Land Hessen gilt ein am TV-L orientierter Tarifvertrag, der TV-H.

Entgelt

Das Tabellenentgelt bildet den Kern des Entgelts im TVöD. Die Höhe des Tabellenentgelts bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die die/der Tarifbeschäftigte eingruppiert ist, und nach der für sie/ihn geltenden Stufe innerhalb der Entgeltgruppe. Es gibt 17 Entgeltgruppen (mit E 2 Ü und E 15 Ü). Beim Bund umfassen die Entgeltgruppen 2 bis 15 jeweils sechs Stufen, die Entgeltgruppe 1 fünf Stufen. Das Erreichen der jeweils nächsten Stufe ist erfahrungszeitabhängig und von Stufe 3 an auch leistungsabhängig (die Stufenlaufzeit kann bei erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen verkürzt, bei erheblich unter dem Durchschnitt liegenden Leistungen verlängert werden).

Neben dem Tabellenentgelt werden weitere Entgeltbestandteile wie z. B. die Jahressonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld) und gegebenenfalls Zulagen und Zuschläge gezahlt.

Die 1 %-Zahl

Eine lineare Erhöhung des Entgelts um 1 % würde für den Bund folgende Mehrkosten bedeuten:

- für die Tarifbeschäftigten in Höhe von rd. 204 Mio. Euro/Jahr und
- bei systemgerechter Übertragung eines solchen Tarifergebnisses im Wege eines Anpassungsgesetzes auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Höhe von insgesamt rd. 311 Mio. Euro/Jahr.

Eingruppierung

Das Eingruppierungsrecht ist im Tarifvertrag über die Entgeltordnung des Bundes geregelt und bestimmt, welcher Entgeltgruppe eine Beschäftigte bzw. ein Beschäftigter zugeordnet ist. Dabei bestimmt die Tätigkeit, die am jeweiligen Arbeitsplatz übertragen worden ist, die Eingruppierung. Grundsätzlich gilt: Je höher die Anforderungen an die übertragene Tätigkeit sind, desto höher ist die Entgeltgruppe und desto höher ist das Tabellenentgelt.

Arbeitszeit

Für die Tarifbeschäftigten des Bundes gilt eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden. Für die Beamtinnen und Beamten des Bundes ist durch Rechtsverordnung (Arbeitszeitverordnung) eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von grundsätzlich 41 Stunden festgelegt. Für die Tarifbeschäftigten im Bereich der Kommunen liegt die tarifliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auch bei durchschnittlich 39 Stunden.

Auszubildende

Der Bund bildet engagiert und auf hohem Niveau aus. Dabei werden die unterschiedlichen Strukturen und Bedarfe der Bundesverwaltung berücksichtigt.

Ausbildungsentgelte im Bereich des Bundes und der Kommunen

Die Ausbildungsentgelte im öffentlichen Dienst (Bund und Kommunen) betragen für Auszubildende nach Berufsbildungsgesetz:

Ausbildungsentgelt in Euro	Ausbildungsjahr
1.218 €	im 1. Ausbildungsjahr
1.268 €	im 2. Ausbildungsjahr
1.314 €	im 3. Ausbildungsjahr
1.378 €	im 4. Ausbildungsjahr

TVAöD Besonderer Teil BBiG, Stand: März 2024

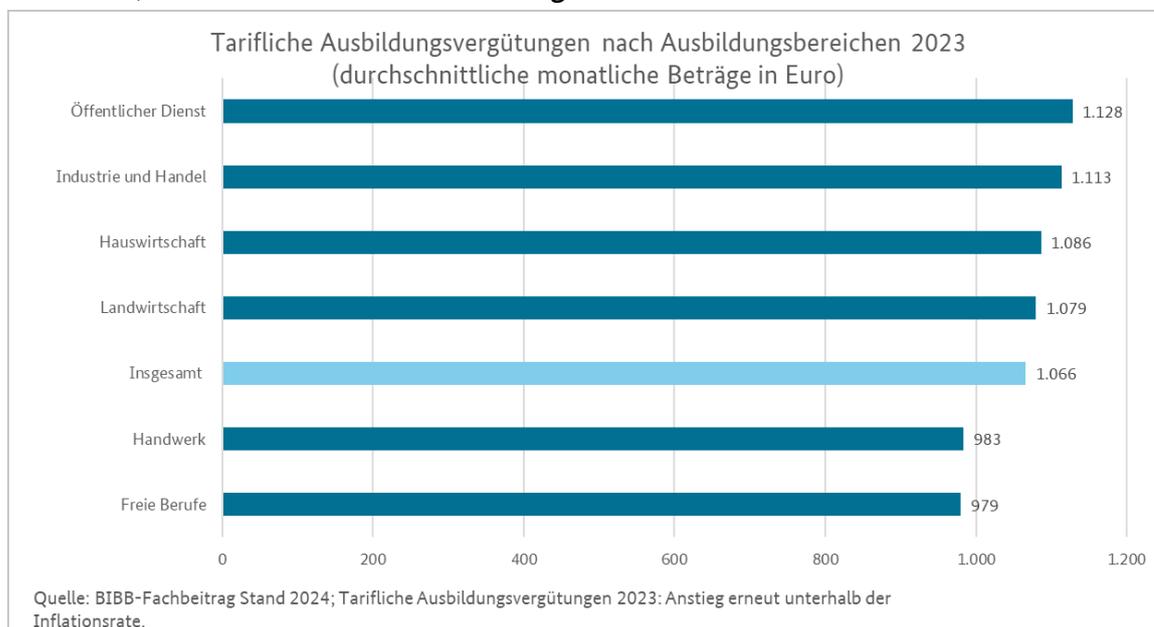
Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege und Altenpflege:

Ausbildungsentgelt in Euro	Ausbildungsjahr
1.341 €	im 1. Ausbildungsjahr
1.402 €	im 2. Ausbildungsjahr
1.503 €	im 3. Ausbildungsjahr

TVAöD-Besonderer Teil Pflege, Stand: März 2024

Betrachtung nach Ausbildungsbereichen

Der Trend, dass die Ausbildungsentgelte im öffentlichen Dienst überdurchschnittlich hoch sind, hat sich auch im Jahr 2023 fortgesetzt.



Beamtinnen und Beamte

In der Bundesrepublik Deutschland sind zur Erledigung öffentlicher Aufgaben nicht nur Tarifbeschäftigte tätig, sondern auch Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Soldatinnen und Soldaten. Hoheitliche Tätigkeiten werden in Deutschland regelmäßig von Beamtinnen und Beamten wahrgenommen. Ihr Status, insbesondere die Pflichten und Rechte der Beamtinnen und Beamten, sowie deren Besoldung und Versorgung werden durch Gesetze und Verordnungen bestimmt. Auch die Richterinnen und Richter sowie die Soldatinnen und Soldaten stehen in einem durch Gesetz geregelten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Für die entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts notwendige systemgerechte Übernahme der Ergebnisse einer Tarifrunde bedarf es gesetzlicher Regelungen. Es ist damit dem Gesetzgeber vorbehalten, festzulegen, ob, wann und in welcher Form die Ergebnisse eines Tarifabschlusses übernommen werden sollen und können.

Geltung des Verhandlungsergebnisses

Bei den Gewerkschaften organisierte Tarifbeschäftigte

Für die in den vertragsschließenden Gewerkschaften organisierten Tarifbeschäftigten von Bund und Kommunen gelten die Ergebnisse der Tarifverhandlungen unmittelbar, denn diese Tarifbeschäftigten sind gemäß § 3 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz tarifgebunden.

Nicht bei den Gewerkschaften organisierte Tarifbeschäftigte

Die Mehrzahl der Tarifbeschäftigten bei Bund und Kommunen ist in keiner Gewerkschaft Mitglied. Für sie gelten die Ergebnisse der Tarifverhandlungen zunächst nicht unmittelbar. Da aber in den Arbeitsverträgen die Anwendung der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes auf das Arbeitsverhältnis standardmäßig vereinbart wird, finden über diese arbeitsvertragliche Bezugnahme die Verhandlungsergebnisse auch auf die nicht bei den Gewerkschaften organisierten Tarifbeschäftigten Anwendung.

11. Tarifverhandlungen – Verfahren

Kündigung von Abschnitten im TVöD sowie Entgelttabellen, Nachwirkung

Die Gewerkschaften haben bestimmte Abschnitte sowie die Entgelttabellen des TVöD gekündigt. Diese Kündigung führt nicht zu einem tariflosen Zustand. Die bisherigen Regelungen und die Festlegung der Entgelte bleiben so lange maßgebend, bis eine neue Regelung von den Tarifvertragsparteien vereinbart worden ist. Diese in § 4 Abs. 5 Tarifvertragsgesetz normierte Nachwirkung garantiert, dass die Entgelte auch nach Kündigung der Tabellen zunächst unverändert weitergezahlt werden.

Friedenspflicht und Arbeitskampfmaßnahmen

Während des Nachwirkungszeitraums besteht die während der Laufzeit des Tarifvertrages geltende Friedenspflicht grundsätzlich nicht mehr. Das heißt, Arbeitskampfmaßnahmen sind grundsätzlich zulässig. Allerdings dürfen diese erst nach Ausschöpfung aller Verständigungsmöglichkeiten ergriffen werden. Der Arbeitskampf ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts nur als letztes mögliches Mittel zulässig („ultima-ratio-Prinzip“). Den Tarifvertragsparteien wird dabei jedoch ein Einschätzungsspielraum eingeräumt.

Schlichtung

Friedenspflicht besteht auch nach Ablauf des Tarifvertrags, wenn ein Schlichtungsverfahren durchgeführt wird. Wenn die Verhandlungen für gescheitert erklärt werden, gibt es die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren durchzuführen, bei dem die zuvor benannten Schlichter als Vermittler zwischen den Parteien agieren. Die Voraussetzungen und Durchführung des Schlichtungsverfahrens sind zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbart.

Das Schlichtungsverfahren kann von jeder Tarifvertragspartei nach Erklärung des Scheiterns gefordert und eingeleitet werden. Die aus zwei unabhängigen Vorsitzenden („Schlichter“) und jeweiligen Vertretern der Tarifvertragsparteien bestehende Schlichtungskommission beschließt spätestens eine Woche nach ihrem Zusammentreffen eine Einigungsempfehlung.

Drei Tage nach Anrufung der Schlichtung beginnt die Friedenspflicht. Falls die Schlichtung scheitert, ist die Friedenspflicht wieder aufgehoben.

Tarifverhandlungen bei vorläufiger Haushaltsführung

Tarifverhandlungen können auch während einer vorläufigen Haushaltsführung geführt werden. Die rechtlichen Grundlagen der vorläufigen Haushaltsführung nach Artikel 111 Grundgesetz erlauben es, bestehende Verpflichtungen zu erfüllen, wozu auch tarifliche Vereinbarungen gehören. Neue finanzielle Verpflichtungen, wie sie auch durch Tarifabschlüsse entstehen könnten, bedürfen ggf. der Zustimmung des Bundesfinanzministeriums. Das Bundesfinanzministerium nimmt deshalb – wie sonst auch – an den Tarifverhandlungen teil.

Impressum

Herausgeber

Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Internet: www.bmi.bund.de

Stand

Januar 2025